

Richtlinien für die Förderung der Vereinsarbeit in der Gemeinde Sulzbach (Taunus)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sulzbach (Taunus) hat am 06.11.2008 folgende Richtlinien beschlossen:

§ 1 Grundsätzen

- (1) Vereine, die ihren Sitz in der Gemeinde Sulzbach (Taunus) haben und deren Mitglieder überwiegend Sulzbacher Bürger sind, werden nach Maßgabe dieser Richtlinien gefördert.
- (2) Die Vereine müssen darüber hinaus
 - satzungsgemäße Vereinsarbeit leisten
 - allen interessierten Bürgern offen stehen,
 - angemessene Mitgliedsbeiträge oder vergleichbare ähnliche Leistungen von den Mitgliedern erheben;
 - gemeinnützige Zwecke verfolgen,
- (3) In den Fällen der §§ 7 – 11 werden Förderungsbeträge nur auf Antrag gewährt.
- (4) Folgende, unmittelbar in der Gemeinde bzw. im Umfeld der Gemeinde sozial und helfend tätige Vereine erhalten für die allgemeine Vereinsarbeit jährlich je 550,00 € an Förderungsmitteln:
 - Arbeiterwohlfahrt Ortsverein Sulzbach
 - Caritasverband - Ortsverein Sulzbach (Taunus)
 - Deutsche Rote Kreuz - Ortsgruppe Sulzbach (Taunus)
 - Freiwillige Feuerwehr 1930 e.V. Sulzbach am Taunus
 - Freundeskreis Jablonec an der Iser e. V.
 - Ökumenische Diakonieverein Sulzbach (Taunus)
 - Verband der Kriegs- und Wehrdienstopfer, Behinderten und Sozialrentner Deutschlands (VdK)
 - Verein „Hilfe für die Dritte Welt e.V.“
 - Verein „Sri Lanka Kinderhilfe Frankfurt – Sulzbach e.V.“
- (5) Übersteigt der nach § 4 errechnete Zuschuss (Sockelbetrag) den in § 1 Absatz 4 genannten Betrag, so erhält der Verein den höheren Zuschuss.

§ 2 Entscheidungsgremium

Über die Förderung entscheidet der Gemeindevorstand im Rahmen dieser Richtlinien.

§ 3 Nutzung von Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenständen

Den Vereinen werden zur Veranstaltung ihrer sportlichen, kulturellen oder sozialen Programme die gemeindlichen Räumlichkeiten grundsätzlich kostenlos zur Verfügung gestellt. Die kostenlose Überlassung der Räumlichkeiten entfällt, wenn Eintrittsentgelt erhoben wird.

Die zur Durchführung einer Veranstaltung evtl. benötigten gemeindlichen Einrichtungsgegenstände werden ebenfalls kostenlos zur Verfügung gestellt. Der Transport und Aufbau hat – soweit dies möglich ist – durch die Vereine selbst zu erfolgen.

§ 4 Zuschüsse durch Sockelbeträge

Vereine, die die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 bis 3 erfüllen, erhalten grundsätzlich einen Förderungsbetrag als Sockelbetrag. Dieser errechnet sich aus der Anzahl der aktiven und passiven Mitglieder und ist wie folgt gestaffelt:

| | | |
|-----------|------------------|------------|
| 1 bis | 99 Mitglieder | 260,00 € |
| 100 bis | 199 Mitglieder | 320,00 € |
| 200 bis | 299 Mitglieder | 390,00 € |
| 300 bis | 399 Mitglieder | 450,00 € |
| 400 bis | 499 Mitglieder | 520,00 € |
| 500 bis | 599 Mitglieder | 580,00 € |
| 600 bis | 699 Mitglieder | 640,00 € |
| 700 bis | 799 Mitglieder | 710,00 € |
| 800 bis | 899 Mitglieder | 770,00 € |
| 900 bis | 999 Mitglieder | 840,00 € |
| 1000 bis | 1.099 Mitglieder | 900,00 € |
| 1.100 bis | 1.199 Mitglieder | 960,00 € |
| 1.200 bis | 1.299 Mitglieder | 1.030,00 € |
| 1.300 bis | 1.399 Mitglieder | 1.090,00 € |
| 1.400 bis | 1.499 Mitglieder | 1.150,00 € |

Bei höheren Mitgliederzahlen wird bei weiteren je angefangenen 100 Mitgliedern der Sockelbetrag um 70,00 € erhöht.

§ 5 Zuschüsse für die allgemeine Jugendarbeit

Vereine, die die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 bis 3 erfüllen, erhalten zur Förderung und Unterstützung der Jugendarbeit einen gesonderten Zuschuss in Höhe von 10,50 EUR pro Jahr für jedes jugendliche Mitglied (*Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben*).

§ 6 Zuschüsse für Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen

Vereine, die Programme für bestimmte Personengruppen anbieten (*z. B. für ältere Menschen, Versehrte, Behinderte*), können eine gesonderte Zuwendung erhalten, über deren Höhe der Gemeindevorstand im Einzelnen entscheidet

§ 7 Zuschüsse für die Organisation von Ausstellungen und dgl.

1. Vereine, Interessengruppen und Einzelpersonen, die Veranstaltungen mit kulturellem Charakter (*z. B. Ausstellungen*) in gemeindlichen Räumlichkeiten durchführen, können als Auslagenersatz einen einmaligen Zuschuss in Höhe von bis zu 256,00 € erhalten.
 2. Es werden nur Ausstellungen oder Veranstaltungen bezuschusst, die nicht gewerblich und die für jedermann kostenfrei zugänglich sind.
-

§ 8
Pokale und Ehrenpreise

Vereine erhalten für die Durchführungen von besonderen Veranstaltungen (z. B. Turniere, Sängerwettstreite, Kleintierzuchtausstellungen) Pokale oder Ehrenpreise in Höhe von bis zu 77,00 € je Veranstaltung.

§ 9
Zuschüsse für Jugendfahrten und -freizeiten

- (1) Vereine, die Jugendfahrten bzw. -freizeiten mit Sulzbacher Kindern oder Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs durchführen, erhalten pro Tag und Teilnehmer einen Förderungsbetrag von 2,50 €.
Betreuer erhalten pauschal 20,50 € für die gesamte Fahrt bzw. Freizeit.
Die Fahrt bzw. Freizeit muss mindestens 3 Tage dauern.
- (2) Schüler/-innen mit Wohnsitz in Sulzbach wird für Klassenfahrten bei Bedürftigkeit eine Förderung gewährt. Die Feststellung der Bedürftigkeit sowie die Antragstellung erfolgt durch die Schulleitung oder den Klassenlehrer. Die Förderung umfasst
- bei Inlandsfahrten 40 % der Reisekosten,
 - bei Auslandsfahrten 50 % der Reisekosten.

Über eine weitergehende Bezuschussung entscheidet im Einzelfall der Gemeindevorstand. Der Zuschuss von Dritten und der Zuschuss der Gemeinde dürfen 100 % der Reisekosten nicht übersteigen.

§ 10
Teilnahme an bedeutungsvollen Meisterschaften

Vereine, bei denen sich Mitglieder für die Teilnahme an bedeutungsvollen Meisterschaften (mind. Hess. Landesmeisterschaften) qualifiziert haben, erhalten Fahrtkostenzuschüsse. Zuwendungsfähig sind die Fahrtkosten 2. Klasse der Bundesbahn zwischen Heimatort und Wettkampfort. Die Höhe der Zuwendung beträgt 25 % der zuwendungsfähigen Kosten.

§ 11
Zuschüsse bei Vereinsjubiläen

Die im § 1 Abs. 1 bis 4 genannten Vereine erhalten bei ihrem 25., 50., 75., 100., 125. usw. Jubiläum eine Jubiläumszuwendung. Diese Zuwendung beträgt 5,50 € je Jahr seit Vereinsgründung.

§ 12
Zuschüsse für die Arbeit des Vereinsrings

Der Vereinsring erhält zur Deckung der laufenden Geschäftskosten sowie der sonstigen Kosten einen jährlichen Zuschuss bis zur Höhe von 2.000,00 €

§ 13
Schlussbestimmungen

1. Leistungen nach diesen Richtlinien entfallen, wenn der Gemeindevorstand feststellt, dass Vereine nicht mehr das satzungsmäßig vorgeschriebene Ziel verfolgen bzw. erfüllen oder auf sportlichem, kulturellem oder sozialem Gebiet nicht mehr die Aktivitäten zeigen, die zum Erhalt dieser Leistungen führen.
2. Kommunalpolitische Vereine und Verbände sowie politische Organisationen erhalten keinen Zuschuss nach diesen Richtlinien.
Förderkreise und andere Organisationen erhalten nur dann eine Förderung nach diesen Richtlinien, wenn sie keine von der Gemeinde im Rahmen dieser Richtlinien bereits bezuschusste Einrichtung finanziell unterstützen.
3. Aus diesen Richtlinien können keinerlei Rechtsansprüche gegenüber der Gemeinde hergeleitet werden, denn die Förderung besteht aus freiwilligen Leistungen der Gemeinde.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2009 in Kraft.
Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Förderung der Vereinsarbeit in der Gemeinde Sulzbach (Taunus) vom 11.12.2001 und der 1. Nachtrag vom 13.09.2002 außer Kraft.

Sulzbach (Taunus), 06.11.2008

Der Gemeindevorstand



Horst Schmitt diel
Bürgermeister

